

Amtsblatt

Nr. 51

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 17. Kreistagssitzung am 21.11.2024	1093
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 28.09.2025	1095

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 17 "Sportplatz-Steinstraße", 2. Änderung mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes	1099
Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Ortsrat Tettenborn in der Stadt Bad Sachsa	1101

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 61 "Feilenfabrik und Umgebung", 5. Änderung, OT Duderstadt	1102
---	------

Stadt Osterode am Harz

Hinweisbekanntmachungen	1104
-------------------------	------

Gemeinde Rhumspringe

Dritte Änderung zur Satzung über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den / die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)	1105
---	------

Gemeinde Rüdershausen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)	1106
--	------

Gemeinde Walkenried

- | | |
|---|------|
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) | 1107 |
|---|------|

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

- | | |
|---|------|
| Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in 37127 Bühren | 1109 |
|---|------|

- | | |
|---|------|
| Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in 37127 Bühren | 1121 |
|---|------|

Feldmarksinteressentenschaft Bad Lauterberg - Bartolfelde

- | | |
|---|------|
| 1. Nachtrag zur Satzung der Feldmarksinteressentenschaft Bad Lauterberg im Harz - Stadtteil Bartolfelde mit Genehmigungsverfügung | 1125 |
|---|------|



Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 21.11.2024 um 15:30 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 17. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 16. öffentliche Sitzung des Kreistages 04.09.2024; Mitteilungen und Berichte; Rechtsverhältnisse der Beschäftigten: Delegation von Zuständigkeiten vom Kreistag auf den Kreisausschuss bzw. den Landrat; Personalauswahlverfahren: Regelung des Verfahrens bei Entscheidungszuständigkeit des Kreisausschusses und des Kreistags; Berufungen als Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes; Besetzung der Stelle der Fachbereichsleitung Umwelt beim Landkreis Göttingen; Feststellung der Qualifizierung zur Übertragung eines Amtes nach Besoldungsgruppe A 14 NBesG; Zukunftsregion Südniedersachsen (ZRS) - Projekt „Liga nachhaltige Betriebe“; Nachbesetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Göttingen durch Berufung neuer Mitglieder; Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung: Gebührenehöhe im Haushaltsjahr 2025; Schulgebäude in der Christian-Blank-Straße 15 in 37115 Duderstadt: überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Zuge des Umbaus des EGs zu Verwaltungsräumen sowie Folgenutzung der oberen Geschosse ab voraussichtlich 2027; Neubau Radweg K8 Waake - B27 (Södderich): überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Bereich der Jugendhilfe: überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Entlastung des Landrates; Zuwendungen an die Gemeinden im Rahmen der KiTa-Vereinbarung; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen über 2.000 Euro; Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses für das Jahr 2023; Vereinbarungen mit der Stadt Göttingen: Schließung der Vereinbarungen zum Gesundheitsamt, Veterinäramt sowie der Betreuungsstelle zum 01.01.2025; Prüfung der Streichung der Mindestentfernung in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Göttingen: Antrag der CDU-Fraktion; Eintrittspreise im HöhlenErlebnisZentrum Iberger Tropfsteinhöhle Bad Grund ab 01.01.2025; Änderung der Richtlinie des Landkreises Göttingen über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst- und Kulturschaffende; Umsetzung einer Arbeitspflicht für Personen im Leistungsbezug: Antrag der CDU-Fraktion; Entsendung von Verwaltungsvertreterinnen/Verwaltungsvertretern und Stellvertretungen in den Psychiatrie-Ausschuss im Rahmen des Sozialpsychiatrischen Verbundes Göttingen; Weisungsbeschluss Jahresabschluss 2022 des Jugendhilfe Südniedersachsen e.V.; Haushalts- und Wirtschaftsplan des Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. für 2025 und 2026; Richtlinie zur Förderung von teambezogenen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der inklusiven alltagsintegrierten Sprachbildung; Landschaftsschutzgebiet "Südharz bei Zorge" (EU-Vogelschutzgebiet V54): Wertung der Anregungen und Bedenken sowie Beschluss; Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für den Landkreis Göttingen und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Göttingen; Prüfung der Beschaffung von Schwimmcontainern für deren Einsatz während der Sanierung von Schwimmhallen im Landkreis Göttingen: Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE; Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale Ebergötzen; Einführung einer

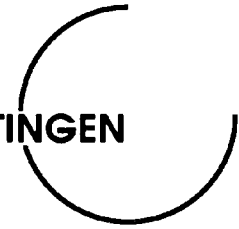
Anlieferungskarte für Grünabfälle im Landkreis Göttingen: Antrag der CDU-Fraktion;
Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird vom StadtRadio Göttingen übertragen. Der Audio-Livestream ist über die Webseite des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de erreichbar.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 28.09.2025

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), fordere ich hiermit dazu auf, **Kreiswahlvorschläge** für die Bundestagswahl am 28.09.2025 frühzeitig bei mir, Kreiswahlleiter des Wahlkreises 52 – Goslar - Northeim – Göttingen II und Wahlkreis 53 – Göttingen I, Postanschrift: Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 21.07.2025, um 18:00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 23.06.2025, bis 18:00 Uhr,

der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch strafbar.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich von den entsprechenden Personen analog unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs 4 Nrn. 3 und 4 gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs 2 BWG). Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs 4 Nr. 5 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben. Bei Parteien ist dies deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste wird auf § 27 BWG und § 39 BWO sowie auf die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 26.09.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 420), in der zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 28.09.2025 aufgefordert wird, hingewiesen.

Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei der Landeswahlleiterin; Postanschrift: Schiffgraben 12, 30159 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, die für die Einreichung eines Kreiswahlvorschlages erforderlichen Vordrucke bei mir erhältlich. Ich empfehle jedoch, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal ist erreichbar unter:

<https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/>.

Zugangsdaten für das Kandidatenportal zur Einreichung von Landeslisten sind auf Nachfrage bei der Landeswahlleiterin erhältlich; Zugangsdaten zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erhalten Sie auf Anforderung per Mail an Heide@landkreisgoettingen.de unter Angabe des Namens Ihrer Partei / Ihres Wahlvorschlages, dem Namen der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners, der Anschrift, einer E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig

vorgelegt werden. So ist es insbesondere nicht möglich, die Unterlagen für eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei der Landeswahlleiterin oder mir einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 21.07.2025 (= 69. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlorgan vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Göttingen, 04.11.2024

gez.

Czech
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz-Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 28.08.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz Steinstraße“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa zugestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz Steinstraße“ und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist aus den mitveröffentlichten Planskizzen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz Steinstraße“ in Kraft und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan, die Berichtigung des Flächennutzungsplanes und die Begründung können

Ort: im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

sowie auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ - Ortsrecht - Bebauungspläne von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wie folgt hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

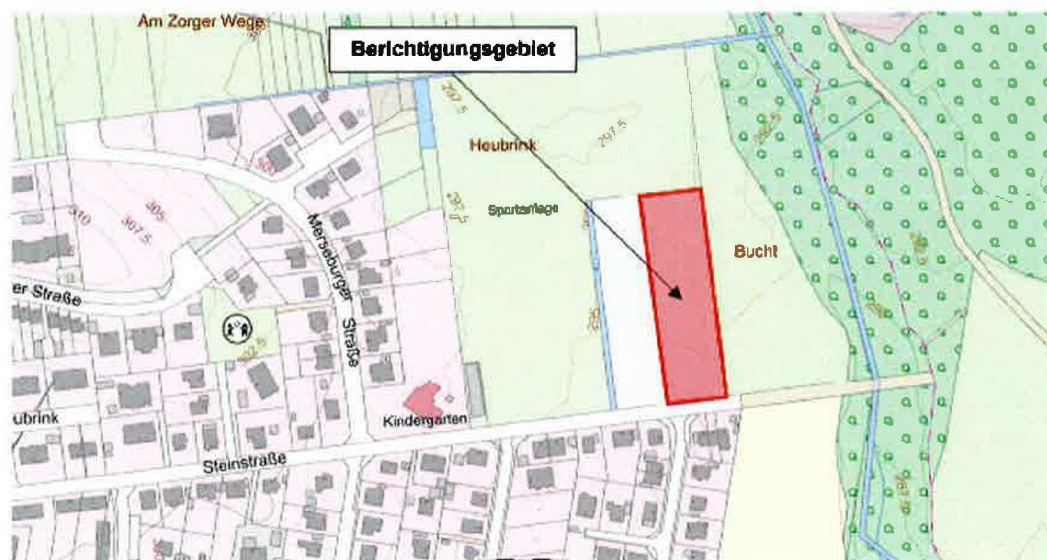
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister

(Q u a d e) *Quade*



Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Ortsrat Tettenborn in der Stadt Bad Sachsa

Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) – in der aktuellen Fassung – gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Sven Jung, Stadtteil Tettenborn, Rosenweg 34 A, 37441 Bad Sachsa, der auf Vorschlag der CDU bei den Kommunalwahlen am 12.09.2021 zum Mitglied des Orsrates Tettenborn in der Stadt Bad Sachsa gewählt worden ist, hat auf dieses Mandat verzichtet.

Der Sitz im Ortsrat Tettenborn geht folglich gemäß den §§ 44 und 38 NKWG entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss festgestellten Reihenfolge auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU nach Personenwahl, Herrn Karl-Heinz Woyda, Stadtteil Tettenborn, Rosenweg 6, 37441 Bad Sachsa, über.

Der Gemeindewahlleiter

gez. Quade



Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2024 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Feilenfabrik und Umgebung“, OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

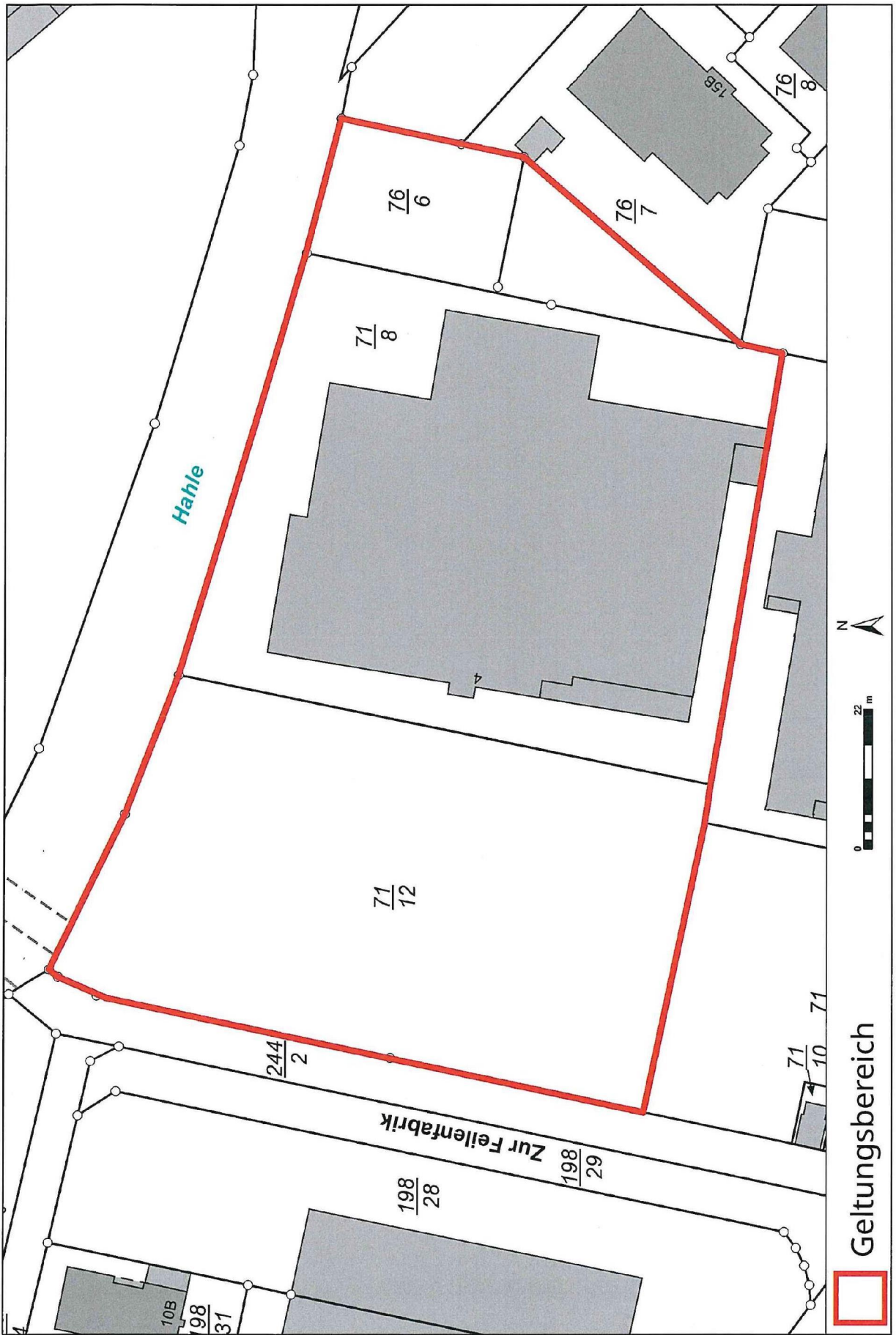
Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 61 "Feilenfabrik und Umgebung" - OT Duderstadt





Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 08.11.2024

Hinweisbekanntmachung

Es finden folgende öffentliche Sitzungen statt:

am Montag, den 18.11.2024 um 16.00 Uhr die 16. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Bildung, Ordnung und Tourismus, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Mittwoch, den 20.11.2024 um 16.00 Uhr die 23. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und städtische Beteiligungen, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Donnerstag, den 21.11.2024 um 16.30 Uhr die 24. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung, Sport und Waldwirtschaft, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Donnerstag, den 28.11.2024 um 17.00 Uhr die 32. Sitzung des Rates der Stadt Osterode am Harz, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

Die Tagesordnungen werden im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Internet unter www.osterode.de/ratsinfo rechtzeitig vor der Sitzung einsehbar sein.

Der Bürgermeister
gez. Augat

Dritte Änderung

zur Satzung der Gemeinde Rhumspringe über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag an den / die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Rhumspringe ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 11.06.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:


- | | |
|----------------------|---------|
| f) Nixe Rhuma | 10,00 € |
| g) die Elfen jeweils | 5,00 € |

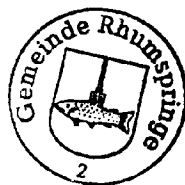
Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.12.2024 in Kraft.

Rhumspringe, den 06.11.2024

Gemeinde Rhumspringe
Die Bürgermeisterin


Hose




Moneke
Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Rüdershausen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen am 05.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 198 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Rüdershausen in der Fassung vom 28.03.2024 außer Kraft.

Rüdershausen, den 05.11.2024

Gemeinde Rüdershausen
Der Bürgermeister

gez. Arnold Sommer

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried
(Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 17.10.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4

Arten des Gästebeitrages und Beitragshöhen

- (2) Der Tagesgästebeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Er wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Übernachtungen. Er beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer
- a) für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
2,10 Euro
 - b) für jedes Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
1,05 Euro.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Jahregästebeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Camping- und Wohnmobilplätzen sowie ihren Familienangehörigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des gesamten Kalenderjahres nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Als Dauerbenutzer eines Camping- oder Wohnmobilstellplatzes gilt, wer ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben hat. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahregästebeitrags entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Camping- oder Wohnmobilplatzes nach dem 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Tagesgästebeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahregästebeitrages wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahregästebeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

- a) für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
63,00 Euro (30 x 2,10 Euro)

- b) für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
31,50 Euro (30 x 1,05 Euro).

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Walkenried, den 17.10.2024

Gemeinde Walkenried

gez.

Lars Deiters
Bürgermeister

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren

in

37127 Bühren

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren** am **17. Oktober 2024** folgende Friedhofsordnung für den **Friedhof Bühren** beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen
- § 15 b Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten am Rondell
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Bühnen und der Kirche Bühnen

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren** in **37127 Bühren** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit das **Flurstück 140/2, Flur 4, Gemarkung Bühren** in Größe von insgesamt **0,49.73 ha**.

Eigentümerin der Flurstücke ist die **Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren, Samtgemeinde Dransfeld, Gemeinde Bühren, Ortsteil Bühren** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
5. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig.

Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräbten sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 18.03.2021 ab dem 09.04.2021 **20 Jahre**. Davor erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen und es gilt die Ruhezeit von 30 Jahren.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) pflegeleichte Wahlgrabstätten
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen
 - f) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten am Rondell.

2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Rechte an einer Reihengrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.
6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge

von Kindern: Länge: 1,00 m Breite: 0,65 m

von Erwachsenen:

Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle: Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m

Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen: Länge: 2,00 m Breite: 2,30 m

b) **Urnenwahlgrabstätten:** Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (Grabmal im Rasen): Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten am Rondell: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

7. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

entfällt

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **5 oder 10 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht-verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nur mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet werden. Das liegende oder stehende Grabmal ist auf einer ebenerdigen Plattform in den Maßen 1,00 m x 0,45 m zu erstellen und muss mindestens eine Kennzeichnung der/des Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die verbleibende Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Blumen, Kerzen und sonstiger Grabschmuck dürfen auf der Plattform abgestellt werden. Eine Bepflanzung oder das Abstellen von Blumenschalen oder sonstigen Gegenständen auf der übrigen Grabfläche ist nicht erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegeleichte Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a
Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegeleichten Urnenwahlgrabstätte mit Grabmal im Rasen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte aus Granit (Größe 0,40 m x 0,50 m) belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten ist lediglich erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Abgestellter Blumen- oder sonstiger Grabschmuck auf den Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 b
Urnenwahlgrabstätten am Urnenrondell

1. Urnenwahlgrabstätten am Urnenrondell werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte am Urnenrondell können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Eine Urnenwahlgrabstätte am Urnenrondell ist mit einer Namensplatte aus Granit (polierte Oberfläche) in den Maßen 0,40 m x 0,50 m zu belegen. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen.
3. Blumen, Kerzen und sonstiger Grabschmuck dürfen auf der Grabstätte abgestellt werden. Eine Bepflanzung auf der Grabstätte ist nicht erlaubt.
4. Der Innenbereich des Urnenrondells wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeit und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
3. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
4. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen zwölf Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Nicht verrottbare Stoffe wie z.B. Schleifen, Draht, Styropor, Glas, Plastik o. ä. dürfen nicht in die Abfallkuhle geworfen werden und sind privat zu entsorgen.
4. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Kies, Splitt, Rindenmulch oder andere Stoffe sind zur Umrandung der Grabstätteneinfassung nicht gestattet.
5. Grababdeckungen sowie das Bedecken der Grabstätte mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen ist unerwünscht. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken. Die Größe der Grabplatte soll nicht mehr als 25 % der Grabstätte betragen.
6. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24
Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25
Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26
Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27
Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28
Benutzung der Friedhofskapelle Bühnen und der Kirche Bühnen

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Bühnen** zur Verfügung. Die Friedhofskapelle ist in Trägerschaft der Samtgemeinde Dransfeld. Die Nutzung unterliegt der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Dransfeld.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Bühnen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Kirche Bühnen** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.

**§ 30
Gebühren**

1. Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

**§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt nach der Kirchen aufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **18. März 2021** außer Kraft.

Bühren, den 10. Oktober 2024

**Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren
Der Kirchenvorstand**

gez. F. Schweizer (Pastorin)

Vorsitzende

(Siegel)

gez. T. Kecker

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen-Münden auf das Kirchenamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 12. November 2024

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen-Münden
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

(Siegel)

gez. Creydt

Creydt

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Dransfelder Informationen (Bekanntmachung in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren

in 37127 Bühren

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren** in **37127 Bühren** hat der Kirchenvorstand am **17. Oktober 2024** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 930,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 31,00 € |
| c) Pflegeleichte Wahlgrabstätte mit 1 Grabstelle für 30 Jahre | 1.200,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 40,00 € |
| c) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 480,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 16,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

entfällt

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 780,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 39,00 € |
| c) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 840,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 42,00 € |
| e) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (am Rondell) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 900,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 45,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten

(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 420,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

bei einer Erdbestattung	650,00 €
bei einer Urnenbestattung	190,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	80,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	45,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten, die vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung vom 03.11.2011 am 11.11.2011 ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

pro Jahr je Grabstelle 10,00 €.

Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Bühren und der Kirche Bühren

Die **Friedhofskapelle Bühren** befindet sich in Trägerschaft der Samtgemeinde Dransfeld. Die Gebühren für die Benutzung werden von der Samtgemeinde Dransfeld gesondert erhoben.

Gebühr für die Benutzung der **Kirche Bühren** je Trauerfeier **250,00 €**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **18. März 2021** außer Kraft.

Bühren, den 17. Oktober 2024

**Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren
Der Kirchenvorstand**

gez. F. Schweizer (Pastorin)

Vorsitzende

Siegel

gez. T. Kecker

Kirchenvorsteher

Seite 3

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen-Münden auf das Kirchenamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 12. November 2024

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen-Münden
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Dransfelder Informationen (Bekanntmachung in vereinfachter Form)

1. Nachtrag

zur Satzung der Feldmarksinteressentenschaft Bad Lauterberg im Harz – Stadtteil Bartolfelde

Aufgrund des § 17 des Nieders. Realverbandsgesetzes vom 04. November 1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat die Mitgliederversammlung der Feldmarksinteressentenschaft Bad Lauterberg im Harz – Stadtteil Bartolfelde am 06.09.2024 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung vom 06.12.1972 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Beiträge, einschließlich pauschaler Mindestbeiträge, oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,“

§ 18 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Aushang im Gemeindegastkasten der Stadt Bad Lauterberg im Harz bekanntzumachen.“

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung (§ 20 S. 2), in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz - Bartolfelde, 11.09.2024

**Der Vorstand der Feldmarksinteressentenschaft Bad Lauterberg – Stadtteil
Bartolfelde**



Wienrich, Nico
1. Vorsitzender



Meyer, Matthias
2. Vorsitzender



Roloff, Sönke
Schriftführer

Genehmigung

Der 1. Nachtrag der Feldmarkinteressentenschaft Bad Lauterberg im Harz – Stadtteil Bartolfelde – vom 11.09.2024 wird gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Realverbandsgesetz vom 04.11.1996 (Nds. GVBl. S. 187) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Im Auftrage


Sommer

